



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

Vorlage

2015/0034
öffentlich

Ausbau der B 58 mit dem Neubau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung B 58 / L 586 im Ortsteil Roland

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
10.03.2015 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW mit dem Ausbau der B 58 und der Errichtung des Kreisverkehrs am Knotenpunkt B 58 / L 586 in Roland werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für den Grunderwerb entstehen Kosten, die der Höhe nach momentan noch nicht beziffert werden können. Die Kosten werden im vollen Umfang vom Landesbetrieb Straßenbau NRW erstattet. Für die entstehenden Personalkosten wird ein Verwaltungskostenzuschlag vom Landesbetrieb Straßenbau NRW gezahlt.

Finanzierung

Der Grunderwerb soll über eine erhebliche außerplanmäßige Überschreitung finanziert werden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Ausbau der B 58 und die Errichtung des Kreisverkehrs erfolgen nach Bundesfernstraßengesetz und aufgrund privatrechtlicher Regelungen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, plant den Ausbau der B 58 mit dem Bau des Kreisverkehrs an der L 586 im Ortsteil Beckum-Roland. Es

handelt sich um einen Vollausbau auf einer Länge von circa 1,5 Kilometern, der bereits in den 1970er Jahren erstmalig geplant wurde.

Die Planung sieht ergänzend einen einseitigen Radweg vor, der analog dem bereits im Jahre 2004 ausgebauten Teilstück zwischen Brulandseck und der Zufahrt Pellengahr nunmehr weitergeführt werden soll. Für den Ausbau der Straße und den Bau des Kreisverkehrs ist Grunderwerb erforderlich, der größtenteils durch die Stadt Beckum durchgeführt wird. In der Vergangenheit wurden bereits die Grundstücke der Hofanlage Harbaum durch den Landesbetrieb Straßen NRW erworben und die Hofanlage beseitigt.

Die Sachkosten des Grunderwerbs werden der Stadt Beckum durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW vollständig erstattet. Der Grunderwerb führt zu einer erheblichen außerplanmäßigen Überschreitung, deren Deckung über die Erstattung des Landesbetriebs erfolgen soll. Die Entscheidung über die Genehmigung der erheblichen außerplanmäßigen Überschreitung wird dem Rat der Stadt Beckum rechtzeitig zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zudem erhält die Stadt Beckum für die Durchführung des Grunderwerbs einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent der Grunderwerbskosten (ohne Vermessungskosten) zur Deckung der entstehenden Personalkosten.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt, den Ausbau der B 58 mit Kreisverkehr auf der Grundlage der §§ 17, 17b Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Durchführung eines förmlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens vorzunehmen. Das ist möglich, wenn es sich um einen Fall so genannter unwesentlicher Bedeutung handelt. Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, kann ein Fall von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Absatz 7 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen. Dies setzt im Weiteren voraus, dass alle Punkte mit den betroffenen Behörden geklärt sind (zum Beispiel Wasserbehörde, Landschaftsbehörde, Stadt) und auch eine Einigung mit den betroffenen Eigentümern erzielt worden ist.

Die Stadt Beckum ist als Straßenbaulastträgerin der Vorhelmer Straße vom Ausbau des Kreuzungspunktes B 58 / L 586 mit geplantem Kreisverkehr betroffen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat der Stadt Beckum schriftlich mitgeteilt, dass aufgrund der Regelungen des § 12 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz eine Kostenbeteiligung der Stadt Beckum nicht erforderlich ist. Im Zuge des Ausbaus der B 58 werden Änderungen im Wirtschaftswegenetz vorgenommen, von denen die Stadt Beckum ebenfalls betroffen ist. Darüber hinaus wird das östliche Teilstück der heutigen B 58 in der Ortslage Roland zur Gemeindestraße abgestuft. Fragen zur Übernahme dieser Flächen sind im Weiteren einvernehmlich zwischen Stadt Beckum und Landesbetrieb Straßenbau NRW zu klären. Für den geplanten Ausbau der B 58 ist zudem der freihändige Erwerb der benötigten Grundstücksflächen erforderlich, um ein Planfeststellungsverfahren zu vermeiden. Die bisher mit den Eigentümern geführten Gespräche lassen einen freihändigen Erwerb möglich erscheinen.

Die neu erstellte Planung wird durch den Landesbetrieb und das beauftragte Ingenieurbüro in der Sitzung vorgestellt. Die Planunterlagen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Fraktionen erhalten die Planunterlagen zusätzlich im Maßstab 1:1.000.

Anlage(n):

Entwurfsplanung